

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. November 2021

Nr. 2021/1599

## Luterbach: Aufhebung "Gestaltungsplan Post" und Sonderbauvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des "Gestaltungsplans Post" und der Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan Post wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2305 vom 12. August 1986 genehmigt. Er regelte die Bebauung des Grundstücks GB Luterbach Nr. 1147. Inhalt des Planes war auch der Erschliessungsplan Poststrasse. Der Gestaltungsplan wurde unterdessen umgesetzt und die Erschliessungsfestlegungen zur Poststrasse in den Erschliessungs- und Strassenkategorienplan der Ortsplanung integriert (RRB Nr. 1161 vom 3. Juni 2002). Die Eigentümerschaft hat nun auf Grund eines Bauvorhabens den Antrag gestellt, den Gestaltungsplan aufzuheben. Er regelt keine wesentlichen Inhalte, die einen Weiterbestand zwingend notwendig machen würden. Für das Grundstück GB Nr. 1147 gelten damit wieder die Zonenvorschriften der Kernzone.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. März 2021 bis 9. April 2021. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Aufhebung des "Gestaltungsplans Post" und der Sonderbauvorschriften am 22. Februar 2021 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Da für das Grundstück im Erschliessungs- und Strassenkategorienplan der Ortsplanung keine Baulinien ausgeschieden wurden, gilt bis zu einer davon abweichenden Festlegung mittels Nutzungsplanungsverfahren ein Strassenabstand von der Bahnhofstrasse wie von der Poststrasse von 5 m (§ 46 Abs. 1 kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61).

### 3. Beschluss

3.1 Die Aufhebung des "Gestaltungsplanes Post" und der Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Luterbach wird genehmigt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Luterbach belastet.

- 3.3 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes und der Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Luterbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011121 / 014

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Raumplanung, Nachführung Planregister (Archivierung Plan-Nr. 57/52)  
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**  
 Sekretariat der Katasterschätzung  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4  
 Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**  
 Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Aufhebung "Gestaltungsplan Post" und Sonderbauvorschriften)